MEDICIN. FAKULTÄT D. UNIVERSIT

Promotions-Ordnung

für die

Medizinische Fakultät

der

Königlichen Albertus-Universität

zu Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr.
Buch- und Steindruckerei von M. Liedtke.
1901.

WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY

Coll.	welMOmec
Coll.	pam
No.	W 18
	1901
	U58p2

22501240591

A. Allgemeines.

I.

Der medizinische Doktorgrad darf nur verliehen werden auf Grund einer durch den Druck veröffentlichten Dissertation und einer mündlichen Prüfung.

Eine Promotio in absentia findet unter keinen Umständen statt.

II.

Durch die Dissertation soll der Kandidat sich darüber ausweisen, daß er die Befähigung erlangt hat, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten.

III.

Die mündliche Prüfung besteht nach der Verschiedenheit der Fälle (vergl. B IX, X und C I und III) entweder in einem Colloquium oder in einem Examen rigorosum (Rigorosum).

B. Promotion von Inländern.

(Angehörigen des Deutschen Reiches.)

I.

Die Zulassung von Inländern zu den Promotionsleistungen und zur Promotion darf in der Regel erst erfolgen, nachdem sie die ärztliche Prüfung im Deutschen Reiche bestanden haben.

II.

Dieselbe kann versagt werden, wenn ehrenrührige Handlungen des sich meldenden festgestellt sind.

III.

Ausnahmen von der in B I aufgestellten Zulassungsbedingung können in besonderen Fällen auf einstimmigen Beschluß der Fakultät mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums stattfinden, wo die Erfüllung jener Vorbedingung dem Kandidaten aus gewichtigen Gründen nicht zuzumuthen ist.

Dabei darf jedoch hinsichtlich der Vorbildung nicht unter die Anforderungen herabgegangen werden, welche für die Zulassung zu den medizinischen Prüfungen von Inländern verlangt werden. Ferner darf hinsichtlich der sonstigen beizubringenden Ausweise unter das in C II 2 festgesetzte Maaß in keinem Falle herabgegangen werden.

IV.

Mit der Meldung zum Doktorexamen ist die geschriebene Dissertation oder auch eine bereits gedruckte Abhandlung, welche der Kandidat als Dissertation zu benutzen wünscht, einzureichen, wobei der Kandidat schriftlich anzugeben hat, ob und in welcher wissenschaftlichen oder Krankenanstalt sie ausgearbeitet ist und inwieweit er sich bei Ausarbeitung derselben etwa sonst noch fremden Rathes bedient hat. Dieser Angabe ist die eidesstattliche Versicherung hinzuzufügen, daß darüber hinaus keine weitere Beihülfe stattgefunden habe.

Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen; die Anwendung einer andern Sprache ist nur mit Genehmigung der Fakultät zulässig.

Am Schlusse der Dissertation ist der Lebenslauf des Kandidaten mitzutheilen. Zugleich mit der Einreichung der Dissertation ist die erste Rate der Gebühren einzuzahlen. (Siehe Abschnitt D.)

V.

Die eingereichte Dissertation wird von dem Dekan einem

der ordentlichen Professoren der Fakultät zum Referat überwiesen bezw. von dem Dekan selbst zum Referat übernommen.

Der Referent erstattet der Fakultät ein kurzes motivirtes Gutachten über die Dissertation und beantragt entweder die Annahme oder Ablehnung derselben. Im ersteren Falle schlägt er zugleich vor, derselben das Prädikat „genügend", „gut", oder „sehr gut" zu ertheilen.

VI.

Der Dekan läßt sodann die Dissertation nebst dem Gutachten des Referenten bei sämmtlichen Mitgliedern der Fakultät circuliren. Dieselben stimmen auf vorgedrucktem Formular über die Annahme oder Ablehnung ab, sowie über die zu ertheilende Note.

Die Dissertation gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden hierfür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Dekan.

Eine bessere Note als „genügend" kann nur (durch Abstimmung) ertheilt werden, wenn keine Stimme sich gegen die Annahme der Dissertation erklärt hat.

Die Note „sehr gut" (magna cum laude) wird nur ertheilt, wenn mindestens zwei Drittel der Abstimmenden sich hierfür erklären.

VII.

Ist die Dissertation von der Fakultät zurückgewiesen worden, so kann dem Kandidaten gestattet werden, frühestens nach drei Monaten, spätestens nach einem Jahre ohne Einzahlung weiterer Gebühren eine verbesserte oder neue Dissertation einzureichen. Wird auch diese zurückgewiesen oder wird die Frist von einem Jahre nicht eingehalten, so sind die Gebühren verfallen.

VIII.

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Colloquium oder Rigorosum) darf erst erfolgen, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Vor der Zulassung ist die zweite Rate der Gebühren einzuzahlen. (Siehe Abschnitt D.)

IX.

Die mündliche Prüfung beschränkt sich in den regelmäßigen Fällen — s. B. I — auf ein Colloquium vor dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens zwei in jedem Einzelfalle zu wählenden Mitgliedern der Fakultät. Jeder dieser Examinatoren hat den einzelnen Kandidaten in der Regel eine Viertelstunde zu prüfen. Dabei soll die wissenschaftliche Seite der Medizin mehr als die praktische betont werden.

X.

In den Ausnahmefällen — s. B. III — ist das Examen rigorosum abzulegen. Hierbei besteht die Prüfungskommission aus dem Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und mindestens sieben weiteren von der Fakultät gewählten Examinatoren.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und in einen praktisch-klinischen Theil. Die theoretische Prüfung hat sich auf folgende Fächer zu erstrecken:

1. Anatomie (einschließlich der Gewebelehre und Entwickelungsgeschichte.)
2. Physiologie.
3. Pathologische Anatomie einschließlich der allgemeinen Pathologie.
4. Hygiene.
5. Pharmakologie.

In jedem der Fächer zu 1 und 2 wird der einzelne Kandidat mindestens eine Stunde, in jedem der Fächer zu 3, 4 und 5 mindestens eine halbe Stunde geprüft, und es muß dabei außer dem Examinator noch der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle ein Stellvertreter desselben zugegen sein. Die Prüfung ist insoweit öffentlich, als jedem medizinischen Lehrer an einer deutschen Universität und jedem für das Deutsche Reich approbirten Arzte der Zutritt frei steht.

In der Woche vor der mündlichen Prüfung findet die praktisch-klinische Prüfung in der Inneren Medizin, in der Chirurgie, in der Augenheilkunde und in der Geburtshilfe und Gynakologie am Krankenbette statt. Die Prüfung umfaßt die Stellung einer, oder — nach Befinden des Examinators — zweier Diagnosen, an welche sich ein weiteres Examen, wie es bei der ärztlichen Prüfung vorzunehmen ist, anschließt.

Die Censuren dieser praktisch-klinischen Prüfung sind dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, gegebenenfalls dessen Stellvertreter, alsbald einzureichen, sodaß sie ihm bei dem Termine der mündlichen Prüfung bekannt sind.

XI.

Sowohl bei dem Colloquium wie bei dem Rigorosum erfolgt die Feststellung des Ergebnisses durch mündliche oder schriftliche Abstimmung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission stimmt mit „bestanden" oder „nicht bestanden" ab. Beim Colloquium genügt um die Gesammtcensur „bestanden" (rite) zu erhalten, die einfache Majorität; beim Rigorosum muß der Kandidat zur Erlangung derselben Censur mindestens drei Viertel der Gesammtstimmenzahl und darunter die sämmtlichen vier Stimmen der praktisch-klinischen Examinatoren für sich haben.

Eine höhere als die für die Dissertation ertheilte Censur kann auf Grund der Prüfung nicht ertheilt werden.

Ausnahmsweise kann jedoch, aber nur durch einstimmigen und von der Fakultät genehmigten Beschluß der Kommission und nur dann, wenn für die Dissertation bereits die Censur „sehr gut“ ertheilt war, die Gesammtcensur „ausgezeichnet“ (summa cum laude) gegeben werden.

XII.

Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so muß er sie ganz wiederholen. Das kann frühestens nach drei Monaten (Colloquium) oder nach sechs Monaten (Rigorosum) geschehen.

XIII.

Um nach bestandenem Colloquium oder Rigorosum zur Promotion zugelassen zu werden, hat der Kandidat die Dissertation in der Zahl von 260 Exemplaren gedruckt dem Dekan einzureichen.

Die Drucklegung hat der Kandidat auf eigene Kosten zu besorgen.

Auf der Rückseite des Titelblattes ist die Genehmigung der Fakultät unter namentlicher Bezeichnung des oder der Referenten in folgender Weise zu erwähnen:

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr.

Referent: Professor Dr. . . . . .

Die Dissertationen sind in ihrem vollen Umfange, welcher in der Regel mindestens zwei Druckbogen erreichen soll, auf gutem weißem Papier in passender Ausstattung zu drucken.

XIV.

Der Promotionsakt, über dessen Gestaltung besondere Vorschriften vorbehalten bleiben, darf erst nach der durch den

Druck erfolgten Veröffentlichung der Dissertation und nach bestandener mündlicher Prüfung erfolgen.

C. Die Promotion von Ausländern.

(Nichtangehörigen des Deutschen Reiches.)

I.

Auf Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich erlangt haben, finden bezüglich der Promotion dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die in gleicher Lage befindlichen Inländer.

II.

Ausländer, welche die ärztliche Approbation für das Deutsche Reich nicht besitzen, müssen sich bei der Fakultät behufs ihrer Zulassung zur Promotion darüber ausweisen:

1. daß ihnen eine Vorbildung zu Theil geworden ist, welche in dem Staate, dessen Angehörige sie sind, für die Erwerbung des medizinischen Doktorgrades und die Ablegung der ärztlichen Prüfung erfordert wird, und mindestens den Anforderungen für das Zeugniß der Reife an Deuschen Realgymnasien entspricht;
2. daß sie nach Erlangung dieser Vorbildung so viel Semester wie in Deutschland für die Zulassung zur ärztlichen Prüfung vorgeschrieben sind, an einer gut eingerichteten Medizinischen Fakultät ein geordnetes medizinisches Studium, ähnlich wie es in Deutschland üblich ist, geführt und mindestens ein Semester in der hiesigen Medizinischen Fakultät studirt haben.

III.

Die zu II bezeichneten Ausländer sind nach den Bestimmungen zu prüfen, welche für die nach B. III. zugelassenen Inländer gelten. (Rigorosum.)

D. Der Promotionsakt.

I.

Die Promotionsfeierlichkeit findet öffenllich statt. Den Vorsitz bei derselben führt der Dekan oder sein Stellvertreter.

II.

Der Akt beginnt mit einem kurzen Vortrage des Doktoranden über seine Dissertation oder ein anderes von ihm gewähltes und vom Dekan genehmigtes Thema.

Opposition aus der Corona ist gestattet.

III.

Nach Beendigung des Vortrages und der eventuell sich anschließenden Disputation geschieht die feierliche Promotion, welche der den Akt leitende Dekan oder Prodekan mit einer Anrede einleitet. Sodann veranlaßt er den Universitäts-Sekretär, dem Doktoranden den vorgeschriebenen Doktoreid abzunehmen. Wenn dieses geschehen ist, proklamirt der Vorsitzende den Doktoraden als Doctor medicinae ct chirurgiae, indem er demselben zugleich das mit dem großen Fakultätssiegel versehene, vom Promotor unterzeichnete Diplom überreicht.

E. Gebühren.

Die Gebühren betragen in denjenigen Fällen, in welchen nur ein Colloquium stattfindet (B. II.) 425 Mark, in denjenigen Fällen, in welchen das Rigorosum abgehalten werden muß, 50 pro Ct. mehr, also 637½ Mark.

In beiden Fällen ist bei Einreichung der Dissertation die Summe von 212½ Mark, bei der Meldung zum Colloquium bezw. Rigorosum der Restbetrag einzuzahlen.

Muß das Colloquium oder Rigorosum wiederholt werden, so wird diese zweite Zahlung nochmals erhoben.

Die Vertheilung der Gebühren an die Fakultätsmitglieder erfolgt nach Maßgabe der Statuten der medizinischen Fakultät. Für den Vorsitz beim mündlichen Theil des Rigorosums wird (außer den Dekanatsgeldern) eine besondere Gebühr von 20 Mark zugebilligt.

F. Ehrenpromotion.

Bezüglich derselben bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

G. Schlußbestimmung.

Die vorstehende Promotionsordnung tritt vom 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Für die vor diesem Zeitpunkt sich zur Promotion meldenden Kandidaten bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 30. September 1900.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Althoff.